

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krempdorf vom 02.11.2006

(Gebührensatzung)

Aktuelle Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H., S. 124), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2006 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1a Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Krempdorf.

Sie gilt darüber hinaus auch für folgende Gebiete:

1. das auf dem Gebiet der Gemeinde Borsfleth liegende Grundstück Büttel 148 aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Borsfleth vom 06.05.2004,
2. die auf dem Gebiet der Gemeinde Borsfleth liegenden Grundstücke Eltersdorf 10, 11 und 12 aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Borsfleth vom 22.02. / 04.03.2011.“

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

II. Abschnitt

Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3

Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 4

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 5

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Q 3=4 16,00 € / Monat,
bis Q 3=10 18,00 € / Monat,
über Q 3=10 20,00 € / Monat.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 4,89 € je m³ Schmutzwasser.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, (§ 5 Abs. 2 bis 4) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum

entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung oder Entwässerung in die öffentliche Einrichtung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§10).

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 10 Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. § 11 gilt entsprechend.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.

,

§ 11 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Eigentümer oder aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den im Gemeindegebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Absatz 4 und § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krempdorf vom 07.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2004, außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Krempdorf, den 02.11.2006
Gez.: Harms
Bürgermeisterin

hier eingearbeitet:

1. Nachtragssatzung vom 01.11.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008
2. Nachtragssatzung vom 30.10.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
3. Nachtragssatzung vom 12.11.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
4. Nachtragssatzung vom 29.11.2011, in Kraft getreten am 08.12.2011
5. Nachtragssatzung vom 24.10.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012
6. Nachtragssatzung vom 09.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
7. Nachtragssatzung vom 27.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
8. Nachtragssatzung vom 04.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
9. Nachtragssatzung vom 28.11.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
10. Nachtragssatzung vom 14.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
11. Nachtragssatzung vom 13.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
12. Nachtragssatzung vom 07.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
13. Nachtragssatzung vom 06.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
14. Nachtragssatzung vom 28.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

- 15. Nachtragssatzung vom 30.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
- 16. Nachtragssatzung vom 20.11.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025